

FAQ betreffend die Reglemente über den schulärztlichen Dienst und über die Schulzahnpflege

Vorbemerkungen

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c und § 48 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) stellen die Gemeinden den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher und sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Vorsorgeuntersuchungen bzw. die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Mit-einbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln. Innerhalb des DDI ist für die Genehmigung der Reglemente dessen Rechtsdienst zuständig.

Fragen und Antworten

Wir sind ein Zweckverband und führen eine gemeinsame Schule für mehrere Gemeinden. Müssen wir Reglemente erstellen?

Ja. Ein Zweckverband hat die ihm übertragenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Dazu gehören auch die gesetzlichen Pflichten, welche nicht zwingend in den Statuten erwähnt sein müssen. Der Zweckverband hat somit diejenigen Aufgaben zu erfüllen, welche, gäbe es den Zweckverband nicht, die Gemeinden zu erfüllen hätten. Entsprechend ist es Aufgabe des Zweckverbandes, ein Reglement für die Schulzahnpflege sowie für den schulärztlichen Dienst zu beschliessen (vgl. 47 Abs. 2 GesG für den schulärztlichen Dienst und § 48 Abs. 2 GesG für die Schulzahnpflege).

In unserer Gemeinde gibt es keine Privatschule. Müssen wir in unseren Reglementen eine Bestimmung über Privatschulen vorsehen?

Ja. Gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c und § 48 Abs. 2 Bst. c GesG sind Bestimmungen über Privatschulen zwingend in die Reglemente aufzunehmen, unabhängig davon, ob gegenwärtig eine Privatschule in der Gemeinde existiert.

Müssen die Untersuchungen und Behandlungen jeweils klassenweise erfolgen?

Nein. Die Termine für die jeweiligen Untersuchungen und Behandlungen können jeweils individuell vereinbart werden. Es existieren keine gesetzlichen Vorgaben, welche das Aufbieten einer ganzen Klasse zwecks Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen vorsehen.

Sind die Vorsorgeuntersuchungen für die Schülerschaft obligatorisch?

Während die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen freiwillig sind, sind die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen obligatorisch. § 48 Abs. 2 Bst. b GesG weist entsprechend auf die Kostentragungspflicht der Gemeinden für die alljährlich, obligatorischen Reihenuntersuchungen sowie die vorbeugende Zahnpflege hin. Weiter manifestiert sich die Pflicht zur obligatorischen Untersuchung im Bereich der Schulzahnpflege in der Rechenschaftspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber den Gemeinden in Bezug auf den erfolgten Reihenuntersuch, sofern dieser durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt wird (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 2 GesG). Verzichten die Erziehungsberechtigten auf Vorsorgeuntersuchungen im Bereich der Schulzahnpflege, kann allenfalls seitens der Gemeinde im Reglement ein Ausschluss aus der Schulzahnpflege vorgesehen werden.

Die Leistungsangebote im Bereich der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen als auch im Bereich der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind durch die Gemeinden zwingend anzubieten.

Können die Gemeinden im Rahmen der Schulzahnpflege eine freie Zahnarztwahl vorsehen?

Nein. Die Gemeinden haben gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. a GesG Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte zu bezeichnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mehrere Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte zu bezeichnen, so dass den Erziehungsberechtigten dennoch eine Wahlmöglichkeit zukommt.

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten, Untersuchungen und Behandlungen auf eigene Kosten durch eine private Zahnärztin bzw. einen privaten Zahnarzt durchführen zu lassen, haben sie der Gemeinde Rechenschaft über die erfolgte Reihenuntersuchung abzulegen. Die entsprechenden Kosten können jedoch auch von den Gemeinden übernommen werden, sofern sie dies im Schulzahnpflegereglement vorsehen.

Kann die Gemeinde die Kostenübernahme für Vorsorgeuntersuchungen bzw. Reihenuntersuchungen in ihren Reglementen ausschliessen?

a) Schulärztlicher Dienst:

Nein. Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenübernahmepflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

b) Schulzahnpflege:

Nein. Auch im Rahmen der Schulzahnpflege haben die Gemeinden die Kosten für die alljährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchungen zu tragen, sofern die Untersuchungen von einer Schulzahnärztin bzw. einem Schulzahnarzt durchgeführt wurden.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder und Jugendlichen auf eigene Kosten auch von einer privaten Zahnärztin bzw. einem privaten Zahnarzt untersuchen lassen. Die Kosten können jedoch auch von den Gemeinden übernommen werden, sofern sie dies im Schulzahnpflegereglement vorsehen.

Kann die Gemeinde die Kostenübernahme für Behandlungen in ihren Reglementen ausschliessen?

a) Schulärztlicher Dienst:

Ja. Die Kostenbeteiligung an Behandlungen und zugehörigen weitergehenden Untersuchungen liegt in der Autonomie der Gemeinde. Diesbezüglich sind konkrete Regelungen betreffend die Kosten oder eine entsprechende Delegationsnorm im Reglement aufzunehmen.

b) Schulzahnpflege:

Grundsätzlich nein. Für die über die Reihenuntersuchungen hinausgehenden Behandlungen haben die Gemeinden entsprechende Beiträge zu leisten. Die Gemeinden legen die Modalitäten und Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in ihren Reglementen fest, welche sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl ihrer Kinder richtet (vgl. Anhang I kantonales Musterreglement).

Im Rahmen kieferorthopädischer Behandlungen kann auf die Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder -18 Jahre) der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) abgestellt werden. Eine kantonale Schwerebewertungsliste

existiert im Kanton Solothurn nicht mehr. Gemeindebeiträge für Behandlungen des Grades 1 und 2 können ausgeschlossen werden.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder und Jugendlichen auf eigene Kosten auch von einer privaten Zahnärztin bzw. einem privaten Zahnarzt behandeln lassen. Auch diese Kosten können jedoch auch von den Gemeinden übernommen werden, sofern sie dies im Schulzahnpflege-reglement vorsehen.

Muss die Gemeinde die Kosten für Bissflügel-Röntgenaufnahmen übernehmen?

Ja. Bei der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind im Rahmen der Schulzahnpflege Bissflügel- und Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten keine Einwände dagegen erheben. Diese bilden einen Teil der Reihenuntersuchungen. Die entsprechenden Kosten sind durch die Gemeinden zu übernehmen.

Kann von den Erziehungsberechtigten die Vorauszahlung der schulzahnärztlichen Kosten verlangt werden?

Grundsätzlich ja, jedoch nicht in absoluter Weise. Es muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einkommensschwache Personen und Familien (z. B. Personen, welche auf sozialhilferechtliche Unterstützung angewiesen oder knapp nicht sozialhilferechtlich unterstützungsberechtigt sind) allenfalls nicht in der Lage sind, die Rechnung vor der Auszahlung des Gemeindebeitrags zu begleichen.

Muss die Anzahl Kinder bei den Gemeindebeiträgen im Rahmen der Schulzahnpflege berücksichtigt werden?

Grundsätzlich ja. Gemäss § 48 Abs. 4 GesG sind die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Behandlungen von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Soweit man sich bei der Festsetzung von Gemeindebeiträgen jedoch an das steuerbare Einkommen anlehnt, wird die Anzahl Kinder damit bereits berücksichtigt. Diesfalls erweist sich eine zusätzliche Abstufung nach der Anzahl Kinder im Reglement über die Schulzahnpflege nicht als zwingend.

Können die Anträge der Erziehungsberechtigten betreffend die Gemeindebeiträge an Fristen gebunden werden?

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung ist kein Verfall des Anspruchs von Gemeindebeiträgen an schulzahnärztliche Behandlungen vorgesehen. Hat die Nichteinhaltung der seitens der Gemeinde gesetzten Frist den Verfall des Anspruchs zur Folge, widerspricht dies dem kantonalen Recht. Es gilt gestützt auf Art. 127 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR; SR 220) die allgemeine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf eine zeitnahe Einreichung eines Antrages um Erhalt des entsprechenden Gemeindebeitrages hinzuweisen.

Müssen die Gemeinden Beiträge an durch Unfall verursachte Zahnschäden leisten?

Die Kostentragung für die Behandlungen von durch Unfall verursachte Zahnschäden richtet sich nach der Unfallversicherungsgesetzgebung und bildet nicht Teil der Schulzahnpflege. Entsprechend erübrigt sich die Aufnahme einer Bestimmung diesbezüglich im Reglement über die Schulzahnpflege.